

Actualités en droit des assurances sociales

Anne-Sylvie Dupont

Inhaltsübersicht

- I. Die Überwachung der versicherten Personen
- II. Die neue gemischte Methode
- III. Ein guter Grund, positiv zu bleiben?

I. Die Überwachung der versicherten Personen

- Ausgangspunkt: EGMR, Urteil Vukota-Bojic vom 18.10.2016
 - Überwachung durch UV angeordnet;
 - Rechtswidrig, da keine genügende gesetzliche Grundlage im schweizerischen Recht (Verstoss gegen Art. 8 EMRK).
- Einführung einer gesetzlichen Grundlage im Anlass der ATSG-Revision vom BR vorgeschlagen
- SGK-SR: Parl. Initiative (Ip 16.479 vom 8.11.2016)

I. Die Überwachung der versicherten Personen

- SGK-SR: Parl. Initiative (Ip 16.479 vom 8.11.2016)

- Sachstand:

- 7.9.2017: Bericht der SGK-SR
- 1.11.2017: Stellungnahme des BR
- 13.11.2017: SGK-SR-Sitzung – Anpassung an gewisse Vorschläge des BR
- 14.12.2017: Debatten im SR
- Januar 2018: wird durch SGK-NR behandelt

(Fortsetzung folgt...)

I. Die Überwachung der versicherten Personen

- SGK-SR: Parl. Initiative (Ip 16.479 vom 8.11.2016)
 - Inhaltlich:
 1. Zulässige Mittel:
 - BR: Nur Bildaufzeichnung
 - SGK-SR: Bildaufzeichnung; Tonaufzeichnung; technische Instrumente zur Standortbestimmung
 - SR: Standortbestimmung: Genehmigung durch kant. Versicherungsrichter nötig.

I. Die Überwachung der versicherten Personen

- SGK-SR: Parl. Initiative (Ip 16.479 vom 8.11.2016)
 - Inhaltlich:
 2. Mögliche Orte für die Überwachung
 - Allgemein zugängliche Orte
 - An einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist:
 - Geschlossene Privaträume?
 - Garten durch Hecke?

I. Die Überwachung der versicherten Personen

- SGK-SR: Parl. Initiative (Ip 16.479 vom 8.11.2016)
 - Inhaltlich:
 3. Grund zu einer Überwachung
 - «konkrete Anhaltspunkte»; «Ergebnislosigkeit der bisherigen Abklärungen ode ausserordentliche Schwierigkeit»
 - Dient Überwachung wirklich nur Bekämpfung von Missbräuchen, oder stellt sie ein neues Abklärungsmittel dar?
 - Hinweis im BGer 8C_616/2017 vom 14. 12. 2017: Tür eher breit offen...

I. Die Überwachung der versicherten Personen

- SGK-SR: Parl. Initiative (Ip 16.479 vom 8.11.2016)
 - Inhaltlich:
 - Geht weiter als StPO (technische Mittel inkl. Tonaufzeichnungen nur mit Genehmigung von Zwangsmassnahmengericht; nicht im Falle von Art. 148a StGB);
 - Überwachungen können «externen Spezialisten» übertragen werden, die nicht explizit an die Schweigepflicht gebunden sind.

I. Die Überwachung der versicherten Personen

- Bis die gesetzliche Grundlage in Kraft tritt dürfen keine neue Überwachungen durchgeführt werden;
- Bewertung von (schon) geführten Überwachung:
 - Bundesgericht (9C_806/2016):
 - Interessenabwägung;
 - Öffentliches Interesse = «erheblich» und «gewichtig», ohne Rücksicht auf Einzelfall.
 - Privatinteresse im Einzelfall zu prüfen.

I. Die Überwachung der versicherten Personen

- Bis die gesetzliche Grundlage in Kraft tritt dürfen keine neue Überwachungen durchgeführt werden;
- Bewertung von (schon) geführten Überwachung:
 - BSV (IV-Rundschreiben Nr 366) – drei kumulative Bedingungen:
 - Die versicherte Person wurde nur im öffentlichen Raum (8C_880/2011) überwacht und nicht beeinflusst
 - Die Observation wurde aufgrund ausgewiesener Zweifel eingeleitet
 - Die versicherte Person war keiner systematischen oder ständigen Überwachung ausgesetzt und hat damit einen relativ bescheidenen Grundrechtseingriff erlitten.

II. Die neue gemischte Methode

- Ausgangspunkt: EGMR, Urteil Di Trizio vom 2.2.2016: die «alte» gemischte Methode wirkt diskriminierend;
- Wird weiter gebraucht ...
- ... ein Statuswechsel ist aber kein Revisionsgrund mehr.

II. Die neue gemischte Methode

- Gemischte Methode ab 1.1.2018 (cf. Art. 27bis IVV):
 - Allgemeine Berechnungsformel bleibt die gleiche (gesamte Invalidität = berufliche Invalidität + Invalidität im Aufgabenbeich)
 - Jeder Teil wird nach eigenen Regeln bewertet, aber als ob er die einzige Tätigkeit der versicherten Person wäre;
 - Gewichtung nach effektivem Einsatz, wobei Einsatz im Aufgabenbereich nötigerweise der Differenz zwischen Einsatz im Beruf und 100 %.

II. Die neue gemischte Methode

- Gemischte Methode ab 1.1.2018 (cf. Art. 27bis IVV):

– Beispiel:

Frau, arbeitet 60 %, verdient CHF 45'000.- pro Jahr, kümmert sich sonst um Haushalt, kann nur noch 50 % arbeiten in angepasster Tätigkeit und CHF 25'000.- verdienen.

Berufliche Invalidität:

Valideninkommen: CHF 75'000.-

Verlust: CHF 50'000.- = 67 %

Invalideneinkommen: CHF 25'000.-

Gewichtung: $67 \% \times 60 \% = \mathbf{40 \%}$

II. Die neue gemischte Methode

- Gemischte Methode ab 1.1.2018 (cf. Art. 27bis IVV):

– Beispiel:

Frau, arbeitet 60 %, verdient CHF 45'000.- pro Jahr, kümmert sich sonst um Haushalt, kann nur noch 50 % arbeiten in angepasster Tätigkeit und CHF 25'000.- verdienen.

Invalidität im Aufgabenbereich:

- Vergleich wie bis jetzt, aber als ob sie 100 % im Haushalt tätig gewesen wäre;
- Gewichtung durch 40 % (= Diff. Zwischen 100 % und 60 %)

II. Die neue gemischte Methode

- Intertemporales Recht (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1.12.2017):
 - In Anwendung der gemischten Methode zugesprochene $1/4$, $1/2$ + $3/4$ -Renten werden von Amtes wegen innerhalb eines Jahres revidiert;
 - Wurde wegen Anwendung der gemischten Methode eine Rente verweigert, darf sich die betr. versicherte Person neu anmelden. Eintreten wenn Anwendung der neuen Methode voraussichtlich zu Rentenanspruch führt.

II. Die neue gemischte Methode

- Revision von Art. 27 IVV:
 - „Als Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG der im Haushalt tätigen Versicherten gilt die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen“ (Abs. 1).
 - Bemerkenswert: „übliche Tätigkeit“ und nicht „notwendige Tätigkeiten“, wie vom BSV vorgeschlagen.

III. Ein guter Grund, positiv zu bleiben?

- Ausgangspunkt: Depressionspraxis
 - Seit Mitte 2016;
 - Leicht- bis mittelgradige Depressionen nur dann invalidierend, wenn therapieresistent;
 - Therapiebarkeit wird vermutet.

III. Ein guter Grund, positiv zu bleiben?

- BGer 8C_841/2016 und 8C_130/2017 vom 30.11.2017:
 - Depressionspraxis wird aufgegeben;
 - Invalidierender Charakter anhand der Indikatoren nach BGE 141 V 281 beurteilt (= somatoforme Schmerzstörungen);
 - Gewisse Indikatoren werden deswegen präzisiert.

III. Ein guter Grund, positiv zu bleiben?

- Ist die neue Rechtsprechung Versichertenfreundlich, oder eher nicht?
 - Sicher weniger schlimm als bisher;
 - Tatsache ist, dass seit BGE 141 V 281 die Gesuche der «psychosomatischen» Versicherten fast systematisch abgewiesen werden;
 - Die Analyse nach BGE 141 V 281 erlaubt es dem Richter, einen Gesuch aus rein rechtlichen Gründen (z.B. Übertreiben) abzuweisen, auch wenn Diagnose und funktionelle Auswirkungen lege artis gestellt, bzw. festgestellt worden sind.

III. Ein guter Grund, positiv zu bleiben?

- Ist die neue Rechtsprechung ein Grund zu Revision von unter alter Praxis erfolgten Gesuchabweisungen?
 - Wirkt die neue Praxis zu Gunsten oder zu Ungunsten der versicherten Person?
 - Wird sich die neue Praxis allgemein verbreiten?
 - Stossende Rechtsungleichheiten?

III. Ein guter Grund, positiv zu bleiben?

- Die neue Praxis ist auf alle psychische Leiden anwendbar, es sei denn, der Fall ist klar:
 - Die psychiatrische Störung ist doch fast so objektiv wie eine physische (Prüfung fokussiert auf Schweregrad und Inkonsistenz);
 - Wenn Arbeitsunfähigkeit fachärztlich verneint wird, ohne gegenteilige Einschätzung mit genügender Beweiswert.

III. Ein guter Grund, positiv zu bleiben?

- Um weiter zu gehen ...

GÄCHTER Thomas/MEIER Michael E., Praxisänderung zu Depressionen und anderen psychischen Leiden – Bedeutung, Einordnung, Folgen, *in* Jusletter vom 15. Januar 2018.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

(Ich wünsche Ihnen einen wunderschönen Tag und vor allem bleiben Sie
im 2018 positiv!!!)